

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1852.

N^o XLV. Ministerial-Bekanntmachung.

In dem, im Königl. Bayerischen Hauptzollamtsbezirke Schweinfurt gelegenen Badeort Kissingen ist für die Dauer der Badesaisn, nämlich für die Monate Juni, Juli, August und September, die Errichtung einer Zollerpostur mit Abfertigungsbefugniß eines inneren Steueramtes (Nebenzollamtes) angeordnet worden.

Rudolstadt, den 19. Juli 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Lh. Schwarzb.

N. Koch.

N^o XLVI. Ministerial-Bekanntmachung,

den revidirten Postvereinvertrag betr., vom 30. Juli 1852.

Auf Antrag der General-Direction der Fürstlich Schwarzburgischen Fürstlich Thurn und Taxischen Lebens-Posten zu Frankfurt a. M. wird der revidirte Postverein-Vertrag vom 5. December 1851, welcher wörtlich also lautet:

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Fürstlich Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XLV.

20